

## **Entgelt- und Benutzungsordnung**

**für die Deponien zur Ablagerung von Erdaushub  
in der Gemarkung Steffenberg**

**der Gemeinde Steffenberg  
Landkreis Marburg-Biedenkopf**

(in der z. Z. gültigen Fassung – Stand 09 / 07)

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50 und 51 Abs. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Neufassung vom 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) in Verbindung mit den §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.1992 (GVBl. I S. 333) sowie § 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HabfAG) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1992 (GVBl. I S. 634), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg am 25.11.1993 folgende

### **Entgelt- und Benutzungsordnung (Satzung)**

für die Deponien zur Ablagerung von  
Erdaushub in der Gemarkung Steffenberg

#### **§ 1**

##### **Betrieb der Deponien**

Die Erdaushubdeponien sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Steffenberg.

#### **§ 2**

##### **Aufsichtspersonal**

Das Aufsichtspersonal ist zuständig für die ordnungsgemäße Zwischen- und Ablagerung der angelieferten und zugelassenen Abfälle. Es übt das Hausrecht auf dem Deponiegelände aus. Seinen Weisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 3**

##### **Öffnungszeiten**

01. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Steffenberg festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.
02. Außerhalb der normalen Öffnungszeiten können zugelassene Abfälle nur ausnahmsweise und in Absprache mit dem Aufsichtspersonal angeliefert werden.

03. Die Deponien dürfen nur auf den kenntlich gemachten Wegen und nur im Beisein der Aufsichtspersonen befahren oder betreten werden.

#### **§ 4**

##### **Zugelassene Abfallstoffe**

- (1) Auf den Deponien dürfen folgende Stoffe zwischen- und abgelagert werden:
- unbelasteter Bodenaushub
  - Oberboden (Mutterboden)
  - Steinschlämme.
- (2) Um die Wiederverwertung von Mutterboden zu ermöglichen, ist dieser getrennt von anderen Abfällen zwischen zulagern.
- (3) Andere als die unter Abs. 1 genannten Stoffe dürfen nicht zwischen- oder abgelagert werden.
- (4) Die unter Abs. 1 genannten Steinschlämme dürfen nur auf der Deponie Obereisenhausen abgelagert werden.

#### **§ 5**

##### **Annahme der Abfallstoffe**

- (1) Jede Abfallanlieferung ist der Aufsichtsperson zu melden; ihre Weisungen sind zu beachten.
- (2) Der Anlieferer ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonal folgende Angaben zu machen:
- Art der Abfälle,
  - Menge der Abfälle
  - Herkunft der Abfälle,
  - Personalien des Anlieferers / Auftraggebers.

Auftraggeber sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, auf deren Rechnung die Abfallstoffe auf der Deponie zwischen –oder abgelagert werden.

Anlieferer ist diejenige Person, die die Abfallstoffe auf der Deponie übergibt.

- (3) Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die in die Deponie einfahrenden Fahrzeuge bei der Anlieferung sowie beim Entladevorgang darauf zu überprüfen, ob sie nur die oben genannten zugelassenen Abfälle mitführen. Sie ist verpflichtet, Anlieferer zurückzuweisen, die andere als die zugelassenen Abfälle auf der Deponie zwischen- oder ablagern wollen.

04. Die Gemeinde behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers bzw. Auftraggebers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu analysieren oder durch Dritte analysieren zu lassen, um ihre Deponiefähigkeit feststellen zu können.

Nicht zugelassene Abfallstoffe werden auf Kosten des Anlieferers bzw. Auftraggebers von der Deponie entfernt und auf eine hierfür zugelassene Deponie gebracht.

05. Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme zur geordneten Deponierung in das Eigentum der Gemeinde Steffenberg über. Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
06. Die zur Zwischen- oder Ablagerung zugelassenen Abfälle dürfen nur aus dem Gebiet der Gemeinde Steffenberg stammen.

## § 6

### Verhalten auf der Deponie

01. Unbefugten ist das Betreten der Deponie verboten.
02. Der Anlieferer und seine Erfüllungsgehilfen haben auf dem Deponiegelände den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
03. Die Deponien dürfen nur auf den kenntlich gemachten Wegen und nur im Beisein der Aufsichtspersonen befahren oder betreten werden.

## § 7

### Entgelte

- (1) Für die angelieferten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

#### 1. Unbelasteter Bodenaushub:

- |  |        |
|--|--------|
| ➤ Kleinmengen im Pkw   | 1,30 € |
| ➤ Kleinmengen bis 1 Tonne (Pkw Anhänger, Kleinpritsche, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Kombis) | 4,00 € |
| ➤ LKW bei Nachweis des tatsächlichen Gewichts mittels eines Wiegescheins je angefangene Tonne  | 4,00 € |

Besteht der begründete Verdacht auf Überschreitung der zulässigen Nutzlast, kann die Aufsichtsperson die Vorlage eines Wiegescheines verlangen.

## 2. Steinschlämme

- Steinschlämme je angefangene Tonne 18,00 €

## 3. Oberboden (Mutterboden)

- Kleinmengen bis 1 Tonne (Pkw Anhänger, Kleinpritsche, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Kombis) 2,60 €
- Lkw je Tonne zulässige Nutzlast 2,60 €
- Bei Nachweis des tatsächlichen Gewichts mittels eines Wiegescheines je angefangene Tonne 2,60 €

Besteht der begründete Verdacht auf Überschreitung der zulässigen Nutzlast, kann die Aufsichtsperson die Vorlage eines Wiegescheines verlangen.

- (2) Der Gemeindevorstand kann bei gemeindlichen Baumaßnahmen abweichende Entgelte für die Anlieferung von Erdaushub festlegen.

## § 8

### Fälligkeit

01. Die Gebühr entsteht mit der Anlieferung.
02. Für Daueranlieferer werden die Gebühren monatlich abgerechnet. Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
03. Von sonstigen Anlieferern ist das Entgelt sofort fällig und bei der Ablagerung zu entrichten.

## § 9

### Wiederabgabe von Mutterboden

Die Wiederabgabe von Mutterboden während der Öffnungszeiten erfolgt unentgeltlich.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Abholung nur ausnahmsweise und in Absprache mit dem Aufsichtspersonal möglich. In diesem Fall übernimmt der Abnehmer die Kosten für das Aufsichtspersonal.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

01. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle außerhalb der normalen Öffnungszeiten und ohne Absprache mit dem Aufsichtspersonal anliefert,
3. entgegen § 3 Abs. 3 die Deponien außerhalb der kenntlich gemachten Wege oder ohne Beisein des Aufsichtspersonals befährt oder betritt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 andere als die unter Abs. 1 genannten Stoffe zwischen- oder ablagert,
5. entgegen § 4 Abs. 4 Steinschlämme außerhalb der Deponie Obereisenhausen ablagert,
6. entgegen § 5 Abs. 1 die Anlieferung von Abfallstoffen nicht der Aufsichtsperson meldet,
7. entgegen § 5 Abs. 2 dem Aufsichtspersonal fehlende oder falsche Angaben über Art, Menge oder Herkunft sowie die Personalien des Anlieferers / der Auftraggeber macht,
8. entgegen § 6 Abs. 1 die Deponie unbefugt betritt.

02. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,60 € bis 511,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

03. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 11**

### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

01. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Benutzungsordnung regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.
02. Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

03. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 03.08.1977 außer Kraft.

Steffenberg, den 26.11.1993

Der Gemeindevorstand  
gez. Hyner  
Bürgermeister

In vorstehender Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag vom 08.09.2000
2. Nachtrag vom 05.03.2004
3. Nachtrag vom 06.09.2007